



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44588

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGB I S.1793)

Nummer der ABE: 44588

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6½ J x 15 H2

Typ: Q 655

Inhaber der ABE und Hersteller: Alustar Wheels Trading GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44588

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44588

-3-

Die ABE Nr. 44588 erstreckt sich auf die Sonderräder 6½ J x 15 H2, Typ Q 655, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	Q 655 1M 15	ohne Ring	65,1	615	1935	108/4	15
2	Q 655 2X 35	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
3	Q 655 2X 42	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	42
4	Q 655 4Y 42	ohne Ring	72,6	640	1990	120/5	42
5	Q 655 2X 35	ADX 6 ϕ 63.34/ ϕ 58.2	58,2	560	1935	98/4	35
6	Q 655 2X 35	ADX 7 ϕ 63.34/ ϕ 58.6	58,6	560	1935	98/4	35
7	Q 655 2X 35	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	560	1935	108/4	35
8	Q 655 3Y 35	ADY13 ϕ 72.6/ ϕ 54.1	54,1	560	1935	100/4	35
9	Q 655 3Y 35	ADY14 ϕ 72.6/ ϕ 56.1	56,1	560	1935	100/4	35
10	Q 655 3Y 35	ADY10 ϕ 72.6/ ϕ 56.6	56,6	560	1935	100/4	35
11	Q 655 3Y 35	ADY 6 ϕ 72.6/ ϕ 57.1	57,1	560	1935	100/4	35
12	Q 655 3Y 35	ADY 8 ϕ 72.6/ ϕ 60.1	60,1	560	1935	100/4	35
13	Q 655 3Y 35	ADY 1 ϕ 72.6/ ϕ 64.1	64,1	560	1935	114,3/4	35
14	Q 655 3Y 35	ADY 7 ϕ 72.6/ ϕ 59.6	59,6	560	1935	114,3/4	35
15	Q 655 3Y 35	ADY 3 ϕ 72.6/ ϕ 66.1	66,1	560	1935	114,3/4	35
16	Q 655 3Y 35	ADY 5 ϕ 72.6/ ϕ 67.1	67,1	560	1935	114,3/4	35
17	Q 655 1Y 35	ADY 6 ϕ 72.6/ ϕ 57.1	57,1	580	1935	100/5	35
18	Q 655 1Y 35	ADY 6 ϕ 72.6/ ϕ 57.1	57,1	640	1990	112/5	35
19	Q 655 1Y 35	ADY 4 ϕ 72.6/ ϕ 66.5	66,5	640	1990	112/5	35
20	Q 655 2X 42	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	560	1935	108/4	42
21	Q 655 3Y 42	ADY13 ϕ 72.6/ ϕ 54.1	54,1	560	1935	100/4	42
22	Q 655 3Y 42	ADY14 ϕ 72.6/ ϕ 56.1	56,1	560	1935	100/4	42
23	Q 655 3Y 42	ADY10 ϕ 72.6/ ϕ 56.6	56,6	560	1935	100/4	42



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44588

-4-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
24	Q 655 3Y 42	ADY 6 $\phi 72.6/\phi 57.1$	57,1	560	1935	100/4	42
25	Q 655 3Y 42	ADY16 $\phi 72.6/\phi 59.1$	59,1	560	1935	100/4	42
26	Q 655 3Y 42	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	560	1935	100/4	42
27	Q 655 3Y 42	ADY 1 $\phi 72.6/\phi 64.1$	64,1	560	1935	114,3/4	42
28	Q 655 3Y 42	ADY 3 $\phi 72.6/\phi 66.1$	66,1	560	1935	114,3/4	42
29	Q 655 3Y 42	ADY 5 $\phi 72.6/\phi 67.1$	67,1	560	1935	114,3/4	42
30	Q 655 1Y 42	ADY 6 $\phi 72.6/\phi 57.1$	57,1	580	1935	100/5	42
31	Q 655 1Y 42	ADY 6 $\phi 72.6/\phi 57.1$	57,1	640	1990	112/5	42
32	Q 655 1Y 42	ADY 4 $\phi 72.6/\phi 66.5$	66,5	640	1990	112/5	42
33	Q 655 2Y 42	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	640	1990	108/5	42
34	Q 655 2Y 42	ADY 2 $\phi 72.6/\phi 65.1$	65,1	640	1990	108/5	42
35	Q 655 2Y 42	ADY 7 $\phi 72.6/\phi 59.6$	59,6	640	1990	114,3/5	42
36	Q 655 2Y 42	ADY 5 $\phi 72.6/\phi 67.1$	67,1	640	1990	114,3/5	42
37	Q 655 2Y 42	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	640	1990	114,3/5	42
38	Q 655 2Y 42	ADY 3 $\phi 72.6/\phi 66.1$	66,1	640	1990	114,3/5	42
39	Q 655 2Y 42	ADY 1 $\phi 72.6/\phi 64.1$	64,1	640	1990	114,3/5	42
40	Q 655 4Y 42	ADY 2 $\phi 72.6/\phi 65.1$	65,1	640	1990	110/5	42
41	Q 655 3Y 42	ADY 7 $\phi 72.6/\phi 59.6$	59,6	560	1935	114,3/4	42
42	Q 655 3Y 42	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	560	1935	114,3/4	42
43	Q 655 2X 42	ADX 6 $\phi 63.34/\phi 58.2$	58,2	560	1935	98/4	42
44	Q 655 2X 42	ADX 7 $\phi 63.34/\phi 58.6$	58,6	560	1935	98/4	42
45	Q 655 3Y 35	ADY16 $\phi 72.6/\phi 59.1$	59,1	560	1935	100/4	35
46	Q 655 3Y 35	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	560	1935	114,3/4	35
47	Q 655 1M 15	ohne Ring	65,1	515	1850	100/4	15



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44588

-5-

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1943 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 10.07.1999 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 12. Oktober 1999
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Kraus

Verwaltungsangestellte



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44588

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 6½ J x 15 H2, Typ Q 655, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüferberichtsnr.: 55 1943 99
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Ford Werke AG, Köln
- Ford Espana S.A., Spanien
- Ford Motor Company Ltd., England

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
DAW	55-85	Ford Focus - Fließheck - Limousine - Kombi	e13*97/27 *0037*..	195/50R15 (R5)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,B1
DBW			e13*97/27 *0038*..	195/55R15	
DFW			e13*97/27 *0039*..		
DNW			e13*97/27 *0040*..		
	96			195/60R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R5. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 924 kg (bei Tragfähigkeitindex "81") bzw. 950 kg (bei TI "82").

Die Anlage 3 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ Q 655 (ab Herstellungsdatum 7/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüferberichtsnr.: 55 1943 99
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	Q 655.2X.42
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm:	42
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang in mm:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/98/108 (Beide Lochkreise sind in eine Radausführung gebohrt)
Hier verwendete Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/108
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Audi AG, Ingolstadt, bzw. - Audi NSU, Neckarsulm
Radbefestigungsteile:	Audi: 4 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 32 mm (VS-Set 1541)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt, bzw.
- Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
44	51-101	Audi 100	C 727	195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,Y5
	51-101		C 727/1	205/55R15 205/60R15	
44 Q	65-66	Audi 100/200 incl. Avant	D 403	205/60R15	
	65-101		D 403/1		
89	37-125	Audi 80/90 Limousine	E 251	185/55R15 M+S (R12)	
	50-128		E 251/1	195/55R15 (R12)	
89 Q	65-125	Audi 80/90 Quattro Limousine	E 399	195/60R15	
	66-128		E 399/1	205/50R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 20 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ Q 655 (ab Herstellungsdatum 7/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

